

## **Hinweise zum fachärztlichen Attest zur Begründung eines Nachteilsausgleichs**

Für die Beantragung eines Nachteilsausgleiches bei Studien- und Prüfungsleistungen ist ein fachärztliches Attest erforderlich. Benötigt wird ein Attest bzw. eine ärztliche Bescheinigung. Ein Gutachten ist nicht erforderlich. Meist reichen 3 bis 5 Sätze, 5 bis 10 Zeilen, auf Kopfbogen, mit Arztstempel, Name und Unterschrift. Das Attest sollte für medizinische Laien lesbar und nachvollziehbar sein.

---

### **Kontakt:**

HTW Berlin

Diana Wlodarczak

Beauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende

Treskowallee 8, 10318 Berlin, Hauptgebäude, Raum 152

Tel: (030) 5019-2575 Fax: (030) 5019-2241

E-Mail: [Diana.Wlodarczak@HTW-Berlin.de](mailto:Diana.Wlodarczak@HTW-Berlin.de)

## **Attest zur Vorlage an der HTW Berlin**

Patientenname und -anschrift

### **1) Diagnose, Anamnese, Prognose**

Welche Behinderung/Erkrankung liegt seit wann vor?  
Angabe der ICD10

Wie schwerwiegend ist die Behinderung/Erkrankung?

Wird die Behinderung/Erkrankung bzw. gesundheitliche Einschränkung voraussichtlich weiter andauern oder ist eine Veränderung des Krankheitsbildes und Gesundheitszustandes zu erwarten?

Sind Klinikaufenthalte oder Eingriffe absehbar?

Resultiert/e aus der Erkrankung eine dauerhafte oder auch periodische, eingeschränkte Studier- oder Prüfungsfähigkeit? Wenn ja, wann bzw. wie lange?

### **2) Behinderungen im Studium**

Welches Ausmaß und welche Folgen haben die gesundheitlichen Einschränkungen auf die Studier- oder Prüfungsfähigkeit? Die Häufigkeit (stunden-/tage/-wochenweise) einer Prüfungs- oder Studierunfähigkeit muss erwähnt werden.

Welche konkreten, für Studium und Prüfung relevanten krankheitsbedingten Einschränkungen folgen aus der Behinderung/Erkrankung? Diese müssen konkretisiert werden, z. B. Schmerzen, Schreibbehinderung, Konzentrationsstörungen o. ä.

### **3) Empfehlungen zum Nachteilsausgleich**

Kann eine Aussage getroffen werden, welche Nachteilsausgleiche z. B. Modifizierung der Anwesenheitspflicht, Schreibzeitverlängerung/Pausen, andere Prüfungsformen o. ä.) aus ärztlicher Sicht angemessen sein können?